

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. iur. Lukas Widmer, Leiter Aufsicht Gesundheitswesen / Co-Leiter Rechtsdienst

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : lukas.widmer@ddi.so.ch

Datum : 24. August 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **5. Oktober 2020** an folgende E-Mail Adressen:
Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch ; aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch ; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) _____	4

**Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-
Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als
Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spitalkostenbeitrag
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Der Regierungsrat begrüsst, dass Podologinnen und Podologen neu – auf ärztliche Anordnung hin – eigenständig Leistungen bei Personen mit Diabetes melitus, bei welchen Risikofaktoren vorliegen, zulasten der OKP erbringen dürfen. Dadurch lassen sich der Zugang dieser Personen zur medizinischen Fusspflege verbessern und die Qualität der Versorgung durch qualifizierte Berufsgruppen erhöhen. Es ist zentral, durch periodische Kontrollen zu gewährleisten, dass Personen mit Diabetes melitus, die aufgrund von Nervenschädigungen oder mangelnder Sauerstoff- und Blutzufuhr vorhandene Fusschmerzen oder -probleme nicht wahrnehmen, frühzeitig untersucht und behandelt werden. Dies trägt massgeblich zur Verhinderung schwerer, kostenintensiver Erkrankungen, wie etwa Zeh- oder Fussamputationen, bei. Die Beschränkung der von der OKP übernommenen Leistungen auf die medizinische Fusspflege von Personen mit Diabetes melitus, bei welchen Risikofaktoren vorliegen, sowie die Limitierung auf zwei bis vier Sitzungen pro Jahr sind nach Ansicht des Regierungsrats geeignete Instrumente zur Kostendämpfung.</p> <p>Im Übrigen befürwortet der Regierungsrat die geplante Präzisierung, wonach für den Austrittstag und für Urlaubstage mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden keine Versichertenbeiträge im Rahmen von Spitalaufenthalten zu leisten sind. Damit wird in Bezug auf sämtliche stationären Behandlungen Rechtssicherheit geschaffen.</p>

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	46				Mittlerweile wird in der Medizinal-, der Psychologie- und der Gesundheitsberufegesetzgebung die Terminologie «in eigener fachlicher Verantwortung» und nicht mehr die Wendung «selbstständig» verwendet. Art. 46 KVV ist entsprechend anzupassen.	«in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung»
SO	46			g	Gemäss der Vorlage «Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen der	

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) betreffend Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und Spalkostenbeitrag Vernehmlassungsverfahren

					Hebammen sowie der Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen» ist Art. 46 Bst. g KVV künftig für die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten reserviert.	
SO	Übergangsbestimmung				Da in der Schweiz gegenwärtig nur eine beschränkte Anzahl von ausgebildeten Podologen HF mit der vorausgesetzten praktischen Erfahrung von zwei Jahren tätig ist, wird die bestehende Nachfrage an entsprechenden Behandlungen auch unter Einräumung einer zweijährigen Übergangsfrist nicht abgedeckt werden können. Daher sollte die Übergangsfrist auf mindestens fünf Jahre verlängert werden.	

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)						
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Ziff.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO	11b	1	1		Die bei Personen mit Diabetes melitus bestehenden Risiken sind ohnehin bereits schwerwiegend. Infolge dessen sollte der unbestimmte Zusatz „erhöhtes“ (Risiko) gestrichen werden.	